

# **Satzung des Kreisverbands Viersen vom 27.06.2013 der Partei Alternative für Deutschland**

zuletzt geändert am 26.09.2021

## **§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Viersen. Die Kurzbezeichnung lautet AfD.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Viersen. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet des Landkreises Viersen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 – Gliederung**

- (1) Der Kreisverband kann Untergliederungen in kreisangehörigen Städten und Gemeinden einrichten (Stadt- bzw. Gemeindeverband). Die Gründung erfolgt auf Beschluss des Kreisvorstands mit einfacher Mehrheit. Die Auflösung erfolgt auf Beschluss des Kreisparteitags mit 2/3-Mehrheit. Die Auflösung ist durch den Kreisvorstand zu vollziehen. Untergliederungen sollten mindestens vier aktive Mitglieder haben bei Städten bis 20.000 Einwohner, acht Aktive bei Städten bis 40.000 Einwohner und zwölf Aktive bei Städten bis 60.000 Einwohner. Der Vorstand kann von diesen Regeln je nach Beschluss abweichen.
- (2) Stadt- und Gemeindeverbände sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Kreisverbands. Ihre Organisation und innere Willensbildung richten sich nach einem Organisationsstatut, das der Kreisparteitag als Bestandteil dieser Satzung beschließt.

- (3) Der Kreisverband soll den Stadt- und Gemeindeverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch Zuweisungen an die Untergliederungen nicht gefährdet werden.

**Der Kreisparteitag beschließt als Bestandteil der Kreissatzung folgendes Statut:**

**Organisationsstatut für die Stadt- und Gemeindeverbände des Kreisverbands Viersen**

**§ 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft:**

- (1) Der Stadt-/Gemeindeverband ist die Untergliederung des Kreisverbands Viersen der AfD im Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde. In kreisangehörigen Städten lautet die Bezeichnung Stadtverband.
- (2) Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeindeverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Ein Wechsel der Mitgliedschaft zwischen kreisangehörigen Stadt- und/oder Gemeindeverbänden ist in begründeten Fällen nach Zustimmung des Kreisvorstands und mit Einwilligung sowohl der abgebenden als auch der aufnehmenden Gliederung möglich.

**§ 2 – Aufgaben, Organe**

- (1) Der Stadt- bzw. Gemeindeverband hat folgende Aufgaben, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstands gebunden ist:
  - für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben,
  - die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des Stadt- bzw. Gemeindeverbands, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern,
  - die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbands einzubringen,
  - die Beschlüsse des Kreisparteitags auszuführen,
  - Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen.
  - Infostände sollen dem Kreisvorstand 14 Tage vor dem geplanten Termin mitgeteilt werden und von diesem genehmigt werden. Auf Infoständen darf nur vom Kreisvorstand genehmigtes Informationsmaterial verteilt werden.
- (2) Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 3 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Beratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Stadt- bzw. Gemeindeverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

- die Wahl des Vorstands,
  - die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl des Stadtrats/Gemeinderats und des Bürgermeisters.
- (3) Anträge sind bis 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.
- (4) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen einer Woche nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. Jedes Mitglied kann das Protokoll in der Geschäftsstelle einsehen.

#### **§ 4 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und bis zu fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Er wird für zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand sollte aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern bestehen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kreisparteitags gebunden.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich real, fernmündlich oder per Videokonferenz zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist unverzüglich dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

#### **§ 5 – Finanzen**

- (1) Ausgaben müssen mit dem Kreisvorstand abgestimmt und durch diesen genehmigt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.
- (3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.

## § 4 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. der Kreisverbandsparteitag,
- b. der Kreisverbandsvorstand,
- c. die Wahlkreisversammlung

## § 5 – Der Kreisverbandsparteitag

- (1) Der Kreisverbandsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisverbandsparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Kreisverbandsparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisverbandsparteitag beschließt insbesondere über das Stadt-Wahlprogramm und die Satzung des Kreisverbandes.  
Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.
- (3) Der Kreisverbandsparteitag wählt den Kreisverbandsvorstand sowie die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter jeweils für zwei Jahre.
- (4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisverbandsvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (5) Der Kreisverbandsparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandsvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (6) Falls Delegierte des Kreisverbands Viersen abgestellt werden, erstellt der Kreisvorstand eine Meldeliste, die der Reihenfolge der gewählten Delegierten entspricht. Für jeden Delegierten, der nach Aufforderung durch den Vorstand seine Teilnahme zum jeweiligen Parteitag nicht innerhalb einer vom Vorstand anzusetzenden, angemessenen Frist abgibt, lässt der Vorstand den jeweils nächsten Ersatzdelegierten nachrücken.  
Zugleich wird der Delegierte, der trotz Aufforderung seine Teilnahme am jeweiligen Parteitag nicht innerhalb der gesetzten Frist zusagt, aus der Meldeliste entfernt. Einer gesonderten Mitteilung durch den Kreisvorstand an den aus der Liste entfernten Delegierten bedarf es nicht.

- (7) Der Kreisverbandsparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- (8) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Kreisverbandsparteitag kein Stimmrecht.
- (9) Ein ordentlicher Kreisverbandsparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisverbandsvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.
- (10) Anträge zum Kreisverbandsparteitag sind beim Kreisverbandsvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.
- (11) Außerordentliche Kreisverbandsparteitage müssen durch den Kreisverbandsvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird
- a. durch mindestens zwanzig Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes  
oder
  - b. durch Beschluss des Kreisverbands-, Bezirks- oder des Landesvorstandes.
- Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.
- (12) Der Kreisverbandsparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisverbandsvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (13) Der Kreisverbandsparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisverbandsparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

## § 6 – Der Kreisverbandsvorstand

- (1) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern, dem Schatzmeister und dem stellv. Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu fünf Beisitzern. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisverbandsparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.
- (2) Bank- und Bargeschäfte tätigt ausschließlich der Schatzmeister; der stellvertretende Schatzmeister übernimmt diese Tätigkeit auf schriftliche Anordnung des Schatzmeisters oder des Vorstandssprechers.
- (3) Der Kreisverbandsvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

Sollte der Sprecher keine Vorstandssitzung einberufen, so können drei Vorstandsmitglieder des inneren Vorstands gemeinsam die Einberufung verlangen. In diesem Fall muss sie binnen zwei Wochen erfolgen.

Der Kreisverbandsvorstand soll mindestens einmal im Quartal zu einer Vorstandssitzung die Stadt- und Gemeindesprecher hinzuziehen, die mit beratender Stimme teilnehmen (erweiterte Vorstandssitzung).

- (4) Der Kreisverbandsvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen den Kreis Viersen betreffend im Sinne der Beschlüsse des Kreisverbandsparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands.  
Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

- (5) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt.  
Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

- (6) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind zu allen Beratungen der Ortsgruppen rechtzeitig einzuladen und haben dort Rederecht.

- (7) Der Kreisverbandsvorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren, wenn diesen besondere Aufgaben zugewiesen werden.

## § 7 – Die Wahlkreisversammlung

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bezirkssatzung und dieser Satzung.
- (2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisverbandsvorstand delegiert.

## § 7a – Mandatsträgerabgabe

- (1) Von Mandatsträgern, einschließlich der sachkundigen Bürger, wird erwartet, dass diese mindestens 10% der für ihre Tätigkeit erlangten Zuwendungen an die AfD-Gliederung Kreisverband Viersen abführen.  
Der Kreisschatzmeister hat darüber zu informieren, ob alle Mandatsträger abstrakt dieser Pflicht nachgekommen sind.

## § 8 – Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes können nur von einem Kreisverbandsparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisverbandsparteitages beim Kreisverbandsvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Kreisverbandsparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde.  
Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

## § 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

## § 10 – Geltung der Satzung

- (1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreisverbandssatzung sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.
- (4) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisverbandsparteitag am 27. Juni 2013 in Kraft.